

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 234-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.282

Eingereicht am: 10.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 71/2020 vom 29. Januar 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Aufenthaltsentzug für ausländische Staatsangehörige bei übermässigem Sozialhilfebezug

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt zu ändern:

1. Bei Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt über 50 000 Franken wird die Aufenthaltsbewilligung unwiderruflich entzogen und nicht mehr verlängert.
2. Bei Bezug von Sozialhilfe in der Höhe von insgesamt über 80 000 Franken wird die Niederlassungsbewilligung unwiderruflich entzogen und nicht mehr verlängert.

Begründung:

Die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern in die Schweiz, sei dies via Asylbereich oder aufgrund der Personenfreizügigkeit, hat enorme Kosten für das Schweizer Sozialsystem zur Folge. Diese Auswirkungen spürt auch der Kanton Bern.

Bereits heute gelten bundesgerichtliche Kriterien, wonach Personen bei einem Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken (C-Bewilligung) bzw. ab 50 000 Franken (B-Bewilligung) konsequent überprüft werden müssen. Dennoch sind Behörden oftmals sehr zurückhaltend und widerrufen nur selten die Bewilligungen. Durch eine Anpassung von kantonalem Recht wird künftig die deutliche Weisung an die Ämter herausgegeben, dass bei Sozialhilfebezug ab 80 000 Franken für Ausländer mit C-Bewilligung bzw. ab 50 000 Franken für übrige Ausländer die Bewilligung zwingend und umgehend widerrufen und nicht mehr verlängert wird.

Antwort des Regierungsrates

Die vom Motionär genannten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20). Nach Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG kann eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Eine Niederlassungsbewilligung kann nach Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen ist. Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind EU/EFTA-Bürger, anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen (vgl. Interpellation [145-2019](#) Hess: Ausländeranteil in der Sozialhilfe).

Die bundesgerichtliche Praxis hat bei einem Bezug von Sozialhilfeleistungen ab der Höhe von CHF 80'000 die Erheblichkeit im Sinne des Widerrufsgrundes gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG erkannt. Neben dem formalen Widerrufsgrund des erheblichen und dauerhaften Bezugs von Sozialhilfe muss nach gültiger Rechtsprechung eine Prognose des Sozialdienstes vorliegen, ob sich die betroffene Person in absehbarer Zeit von der Sozialhilfe lösen kann. Im Weiteren ist sowohl bei einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung als auch der Aufenthaltsbewilligung die Verhältnismässigkeit zu beachten. Wobei insbesondere das Verschulden an der Situation und die bisherige Verweildauer in der Schweiz zu berücksichtigen sind. In jedem Fall muss bei einem Widerrufsentscheid den besonderen Umständen des Einzelfalles angemessen Rechnung getragen werden.

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern ist nach Artikel 121 der Bundesverfassung Sache des Bundes. Der Grosse Rat ist demnach gar nicht berechtigt, in einem kantonalen Gesetz materielles Ausländerrecht zu erlassen.

Der Regierungsrat beantragt entsprechend, die Motion abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat